



Merkblatt Ordentliche Einbürgerung

1. Gesetzliche Grundlagen

- Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0)
- Eidg. Bürgerrechtsverordnung (BüV, SR 141.01)
- Kant. Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRSZ 110.100)
- Kant. Bürgerrechtsverordnung (KBüV, SRSZ 110.111)

Formulare erhalten Sie beim Sekretariat Einbürgerungskommission, Husmatt 1, 6424 Lauerz

2. Einbürgerungsvoraussetzungen

a. Formelle Kriterien

Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- 1) 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches.
- 2) Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
- 3) Bei Ehegatten muss ein Ehepartner 10 Jahre Wohnsitz erfüllt haben. Beim Partner genügt ein Wohnsitz von fünf Jahren. Dies gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft.

Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)

- 1) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde
- 2) Niederlassungsbewilligung C

b. Materielle Kriterien

Deutschkenntnisse

¹ Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

² Der Nachweis über die mündlichen Deutschkenntnisse kann in Standarddeutsch oder Dialekt erbracht werden.

³ Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt; oder
- c) über ein Sprachdiplom einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung verfügt, das Deutschkenntnisse auf den geforderten Referenzniveaus ausweist.

Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

¹ Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- a) Geschichte und Geographie;
- b) Demokratie und Föderalismus;
- c) politische Rechte;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schule und Ausbildung.

Finanzielle Verhältnisse

¹ Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; und
- d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

² Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Leumund

¹ Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

² Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- b) der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über Fr. 1'000.-- verurteilt wurde; und
- c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

³ Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

3. Verfahren

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt ein Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Der Antrag auf Erhalt des Bürgerrechts ist bei der Gemeinde einzureichen. Bevor das Formular ausgehändigt wird, wird abgeklärt, wie der Gesuchsteller die Deutschkenntnisse nachweisen kann. Dazu ist eine telefonische Voranmeldung beim Sekretariat der Einbürgerungskommission Lauerz notwendig.

Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen wird ein Kostenvorschuss von Fr. 500.00 fällig. Sind die Kriterien aufgrund der Akten erfüllt, wird das Gesuch im Amtsblatt, im Boten der Urschweiz und auf der Homepage der Gemeinde Lauerz ausgeschrieben.

Jeder Gesuchsteller ist von der Einbürgerungskommission **persönlich anzuhören**. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderätin/Gemeinderat (Präsidium)
- 3 Parteienvertreter (CVP, FDP und SVP)
- 1 Sekretär/Protokollführer

Die Ehepaare werden getrennt befragt. An der Anhörung werden die persönlichen Verhältnisse, die gesellschaftliche, kulturelle und politische Integration geprüft.

Bei positiver Prüfung wird das Gesuch mit Antrag vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Bei positiver Beurteilung/Entscheid des Gesuchs durch die Gemeindeversammlung wird es an das kantonale Departement des Innern, Schwyz, weiter geleitet. Dieses beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Nach Erhalt der Eidg. Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Kantonsrat endgültig über Ihr Gesuch. In der Regel geschieht dies in Form eines Sammelbeschlusses zweimal jährlich.

4. Kosten

Allgemein

Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigung, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.)

Achtung: Für die Beschaffung von Zivilstandsdokumenten von Personen, welche ausserhalb der Schweiz geboren sind oder geheiratet haben, sind zusätzliche Kosten zu erwarten.

Gemeinde:

- Einzelpersonen: Fr. 3'300.00
- Ehepaare und Familien: Fr. 4'200.00

Bund:

- Eidg. Einbürgerungsbewilligung bis ca. Fr. 300.00

Kanton:

- kantonale Gebühren Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00

5. Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts können zwei bis drei Jahre vergehen. Die Gesuche werden in der Gemeinde nach ihrem Eingang behandelt.

6. Informationen im Internet

www.sz.ch → Rubrik Personenstand/Bürgerrecht
www.bfm.admin.ch

Verfahrensablauf

Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Schwyz

BEWERBER

Beschaffen der Merkblätter, Studium der Merkblätter
Falls Kriterien erfüllt: Vereinbarung eines Termins bei der Gemeindekanzlei



BEWERBER / Gemeindekanzlei

Erstgespräch mit dem Einbürgerungssekretariat, Erläuterung Kriterien (z.B. Deutschkenntnisse)
Abgabe des Antragsformulars



BEWERBER

Falls ungenügender Nachweis der Deutschkenntnisse: Beschaffung der Sprachstandanalyse bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung.
Anschliessend: Ausfüllen des Antragsformulars und Beschaffen der Dokumente
Einreichung des Gesuchs bei der Gemeindekanzlei



Gemeindeverwaltung

Prüfung der eingereichten Akten
Falls unvollständig/nicht genügend: Nichteintretensentscheid (Verfahren abgeschlossen)
Falls vollständig und Mindestanforderungen erfüllt:



Ausschreibung im Amtsblatt / Bote der Urschweiz / Homepage

Jedermann ist berechtigt, während 20 Tagen Eingaben zu machen



Gemeindekanzlei

Auftrag an Zivilstandsamt zur Erhebung der Personenstandsdokumente



BEWERBER / Zivilstandsamt Innerschwyz

Beschaffen der Zivilstandsdokumente (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden etc.)
Achtung: Dies kann je nach Herkunftsstaat sehr kostspielig sein.



Einbürgerungskommission (5 Personen) / BEWERBER

Erhebungen / Anhörung (Prüfung Integration)



BEWERBER

Erhält die Mitteilung, ob sein Gesuch befürwortet oder abgelehnt wurde.
Ablehnung: Das Verfahren ist an dieser Stelle beendet / Beschwerderecht
Befürwortung: Siehe nächste Seite



Gemeinderat Lauerz

Vernehmlassung/Antragstellung zu Händen Gemeindeversammlung
(bei negativem Entscheid: Empfehlung Rückzug)



Gemeindeversammlung / Gemeinderat / BEWERBER

Ohne Gegenantrag wird der Bewerber von der Gemeindeversammlung in das Bürgerrecht der
Gemeinde Lauerz aufgenommen
Bei Ablehnung: Beschwerderecht



Bei positivem Entscheid:

Departement des Innern, Bürgerrechtsdienst, Schwyz

Beurteilung der Unterlagen / Weiterleitung an Bund



Bundesamt für Migration, Bern

Prüfung der Unterlagen. Bei Befürwortung: Ausstellung der Einbürgerungsbewilligung
Bei Ablehnung: Mitteilung an den Gesuchsteller → Gesuch ist abgeschlossen



BEWERBER

Nach Erhalt der Bewilligung: Gesuchseinreichung beim Dep. des Innern, Antrag auf Erhalt des Kantonsbürgerrechts



Kantonsrat Schwyz

Aufnahme in das Bürgerrecht, Übermittlung der Bürgerrechtsurkunde



Zivilstandsamt Schwyz

Eintrag in Datenbank „Info-Star“: Ab jetzt kann der Gesuchsteller den Schweizer Pass ausstellen lassen